

**6. Änderung der Verbandsordnung
des
„Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Trier“ (A.R.T.)
vom 09.12.1985**

Aufgrund des § 6 Abs. 2 und 3 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476) in der derzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes A.R.T. am 24.09.2018 die 6. Änderung der Verbandsordnung beschlossen. Dieser Änderung haben der Stadtrat Trier am xxxx, der Kreistag Trier-Saarburg am xxxx, der Kreistag Bernkastel-Wittlich am xxxx, der Kreistag Eifelkreis Bitburg-Prüm am xxx sowie der Kreistag Vulkaneifel am xxxx zugestimmt.

Die 6. Änderung der Verbandsordnung wurde von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, als die nach § 5 Absatz 1 Nr. 2 KomZG zuständige Behörde, aufgrund des § 6 Absatz 2 KomZG festgestellt.

Präambel:

Die Stadt Trier und der Landkreis Trier-Saarburg bildeten seit dem 01.09.1973 einen Zweckverband, der an die Stelle seiner Verbandsmitglieder als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger tritt. Dem Zweckverband traten zum 01.01.2016 die Landkreise Bernkastel-Wittlich, Eifelkreis Bitburg-Prüm und Vulkaneifel bei. Gleichzeitig wurde die Verbandsordnung neu gefasst und der Name von Zweckverband „Abfallwirtschaft im Raum Trier“ in Zweckverband „Abfallwirtschaft Region Trier“ geändert.

Bei der Neufassung der Verbandsordnung wurde die Regelung, dass grundsätzlich das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Trier für die örtliche Prüfung gemäß Gemeindeordnung zuständig sei (§ 11 VO), unverändert übernommen. Diese Regelung soll auf Initiative der Stadt Trier gestrichen, Zuständigkeiten und Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung künftig anders geregelt werden.

Durch die Neuverteilung der Geschäftsanteile an der ART-Abfallberatungs- und -verwertungs Gesellschaft mbH in den Unterhaushalten des Zweckverbandes sollen die übernehmenden Verbandsmitglieder auch das auf ihren Anteil entfallende volle Stimmrecht erhalten. Dadurch entfällt die Sonderregelung bezüglich der Stimmberechtigung in der Verbandsversammlung über Angelegenheiten der A.R.T. GmbH in der Verbandsordnung (§ 12 c VO).

Artikel I

Die Verbandsordnung des Zweckverbandes A.R.T wird wie folgt geändert:

§ 11 Rechnungsprüfung, Akteneinsicht

§ 11 Abs. 1 erster Satz „Zuständig für die örtliche Rechnungsprüfung ist das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Trier“ **wird gestrichen.**

§ 12 Sonderregelung

§ 12 Nr. c) „Abweichend zu den in § 5 enthaltenen Regelungen entscheiden über Angelegenheiten, die das Sondervermögen A.R.T. Abfallberatungs- und Verwertungsgesellschaft mbH betreffen, ausschließlich die Stadt Trier und der Landkreis Trier-Saarburg gemeinsam.“ **wird gestrichen.**

Artikel II

Die Verbandsordnung tritt zum 01.11.2018 in Kraft.

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier

Az.: 17 06-ZV A.R.T./21a

Trier, den [...].2018

Im Auftrag

Christof Pause